

Allgemeinverfügung

der Stadt Oldenburg (Oldb) zum Schutz vor Neuinfektionen

mit dem Corona-Viruserreger SARS-CoV-2

Die Stadt Oldenburg (Oldb) erlässt gemäß § 1 b Abs. 3 in Verbindung mit § 1a Abs. 3 der Nds. Verordnung zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Nds. Corona-Verordnung) vom 30.05.2021, zuletzt geändert durch Änderungsverordnung vom 18.06.2021, und § 28 Abs. 1 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sowie § 14 Abs. 6 NKomVG iVm § 2 Abs. 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD folgende Allgemeinverfügung zur

Feststellung einer kumulativen 7-Tage-Inzidenz von nicht mehr als 10 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner

1. Es wird festgestellt, dass im Bereich der Stadt Oldenburg ab dem 21.06.2021 wegen einer 7-Tages-Inzidenz von nicht mehr als 10 die für diesen 7-Tage-Inzidenzwert vorgegebenen Schutzmaßnahmen der §§ 1 c bis 1g in Verbindung mit § 1b Abs. 1 der Niedersächsischen Corona-Verordnung gelten.
2. Die Allgemeinverfügung vom 31.05.2021 (Feststellung einer kumulativen 7-Tage-Inzidenz von nicht mehr als 35 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner) wird zum Ablauf des 20.06.2021 aufgehoben.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem Tag nach ihrer Bekanntmachung.
4. Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Vorsorglich wird ihre sofortige Vollziehung angeordnet.

Begründung

In der Stadt Oldenburg gelten ab 21.06.2021 gem. § 1b Abs. 2 der Nds. Corona-Verordnung übergangsweise die Sondervorschriften der §§ 1c bis 1g in Verbindung mit § 1b Abs. 1 der Nds. Corona-Verordnung unmittelbar.

Da am 21.06.2021 an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen (Fünftagesabschnitt) die 7-Tage-Inzidenz bei nicht mehr als 10 Fällen je 100.000 Einwohner liegt, ist gemäß § 1b Abs. 3 in Verbindung mit § 1a der Niedersächsischen Corona-Verordnung unverzüglich die Fortgeltung dieser Regelungen durch Allgemeinverfügung festzustellen .

In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des § 1 a Abs. 3 die 7-Tage-Inzidenz nicht mehr als 10 beträgt, gelten gem. **§ 1 b Abs. 1 der Nds. Corona-Verordnung die Vorschriften für Landkreise und kreisfreie Städte mit einer 7-Tage-Inzidenz von nicht mehr als 35, soweit sich nicht aus den §§ 1 c bis 1 g etwas anderes ergibt.** Im Bereich der Stadt Oldenburg gelten damit aufgrund der Feststellung einer Inzidenz von nicht mehr als 10 ab dem 21.06.2021 insbesondere die folgenden Bestimmungen der Nds. Corona-Verordnung: § 1c (Zusammenkünfte von Personen in Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer 7-Tages-Inzidenz von nicht mehr als 10), § 1d (Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen in Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer 7-Tages-Inzidenz von nicht mehr als 10), § 1e (Touristische Angebote und Beherbergung in Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer 7-Tages-Inzidenz von nicht mehr als 10), § 1f (Gastronomie in Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer 7-Tages-Inzidenz von nicht mehr als 10) und § 1g (Wochenmärkte in Landkreisen und kreisfreien Städte mit einer 7-Tages-Inzidenz von nicht mehr als 10) der Nds. Corona-Verordnung.

Etwaige spätere inzidenzgeprägte Änderungen richten sich insbes. nach § 1a der Nds. Corona-Verordnung.

Die am 31.05.2021 erlassene Allgemeinverfügung (Feststellung einer kumulativen 7-Tage-Inzidenz von nicht mehr als 35 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner) war in diesem Zusammenhang zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Übergangsregelung des § 1b Abs. 2 der Niedersächsischen Corona-Verordnung aufzuheben.

Diese Allgemeinverfügung gilt in Anwendung von § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG ab dem Tag nach ihrer Bekanntmachung.

Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Vorsorglich ist ihre sofortige Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet. Die Nds. Corona-Verordnung sieht nicht nur im Falle der Verschärfung der Infektionslage eine unverzügliche Reaktion der zuständigen Behörden hinsichtlich dann

auszulösender Maßnahmen vor, sondern auch im Falle der Lockerung entsprechender Maßnahmen bei einer sich positiv entwickelnden Infektionslage (hier: bis 10 stehende 7-Tages-Inzidenz). Es soll damit gesichert werden, dass durch eine Klage ein Eintritt der gesetzlich ermöglichten Lockerungsschritte nicht verzögert wird. Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Oldenburg erhoben werden:

Postanschrift: Postfach 2467, 26014 Oldenburg
Hausanschrift: Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg

Die Klage ist schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form zu erheben.

Hinweis zur elektronischen Klageerhebung:

Für die elektronische Erhebung der Klage reicht eine einfache E-Mail nicht aus und entfaltet keine rechtliche Wirkung. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen finden Sie auf dem Internetauftritt des Verwaltungsgerichts Oldenburg (www.verwaltungsgericht-oldenburg.niedersachsen.de).

Oldenburg, den 21.06.2021
Der Oberbürgermeister